

Betriebsordnung

vom: _____

Deponie Typ _____

Anlage _____

Gemeinde _____

Betreiberin:	

Tel.:	Fax:
_____	_____
Deponiewart:	

Tel.:	Fax:
_____	_____

Informationen und gültige Tariflisten für die Anlieferer sind bei der Betreiberin bzw. beim Deponiewart erhältlich. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten

1 Einzugsgebiet, Benützerrecht

Das Einzugsgebiet umfasst: _____.

Lieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin.

Die Deponie nimmt Abfälle von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen.

Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

2 Öffnungszeiten

Die Deponie ist geöffnet:

Montag - Freitag:

von _____ Uhr bis _____ Uhr **und** von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Samstag:

von _____ Uhr bis _____ Uhr **und** von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Andere Anlieferzeiten sind mit der Betriebsleitung oder dem Deponiewart abzusprechen.

3 Zufahrt

Verschmutzungen der Zufahrtsstrasse im Deponiebereich, die der Anlieferer verursacht hat, werden auf seine Rechnung gereinigt bzw. beseitigt.

4 Verhalten im Verkehr mit der Materialablagerung

Das unbefugte Betreten ist verboten. Die Weisungen des Personals sind zu befolgen. Das unbeaufsichtigte Abkippen von Abfällen ist untersagt.

5 Zugelassene Abfälle / Kontrolle / Zurückweisung

Auf einer Deponie Typ A darf nur Material nach Anhang 5 Ziff. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) abgelagert werden, aufgelistet sind das:

- Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Kieswaschschlamm
- Ober- und Unterboden
- Geschiebe aus Geschiebesammlern

Auf einer Deponie Typ B darf nur Material nach Anhang 5 Ziff. 2 der VVEA abgelagert werden, aufgelistet sind das:

- Auf Deponie Typ A zugelassene Abfälle
- Mineralische, nicht wiederverwertbare Bauabfälle von einem bewilligtem Sammel- und Sortierplatz
- Weitere inerte, mineralische Abfälle

Die Betreiberin und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren. Verschmutztes Material (Verunreinigung der Anlieferung mit Störstoffen) kann die Betreiberin zurückweisen. Grundlage der Beurteilung sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 und Anhang 5 der VVEA. Bei Beanstandungen werden die Analysekosten für Kontrollproben dem Anlieferer verrechnet. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung angelieferter Abfälle gehen zu Lasten des Anlieferers.

Aushubmaterial aus den folgenden Umgebungen müssen geprüft werden:

- Schiessanlagen
- stark befahrenen Strassen
- Gewerbe- und von Industriearealen, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- Unfallarealen

Die Zulassung muss durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.

Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Natur und Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

Im Weiteren gelten die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen.

6 Mengenerfassung / Grundlage der Abrechnung

Die Anlieferung erfolgt über die Eingangskontrolle der Materialablagerung. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der lose angelieferten Kubatur.

7 Gebührenerhebung / Abrechnung

Die Deponiegebühren werden von der Betreiberin wie folgt festgelegt: _____ Fr./m³

Die Verrechnung erfolgt monatlich an den auf dem Lieferschein aufgeführten Anlieferer.

8 Haftungsbestimmungen

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Deponie, und garantiert dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden, d.h. er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen.

Er haftet für sämtliche Folgen, die durch die Missachtung der Betriebsordnung entstehen. Haftpflichtig wird er im speziellen bei Missachtung der Anweisungen des Deponiepersonals.

Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff).

9 Strafbestimmungen

Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar

Die Betreiberin:

Ort und Datum:
